

## **Verordnung der Stadt Erlangen über ein Taubenfütterungsverbot**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 16 des Gesetzes über das Landesstraf- und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) i.d.F. d. Bek. 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

### **§ 1 Fütterungsverbot**

Es ist verboten, im Stadtgebiet Erlangen verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

### **§ 2 Beseitigung der Nistplätze, Vergrämung**

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt Erlangen oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt oder Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.